

Verordnung der Gemeinde Röttenbach für den Kirchweihbetrieb

Die Gemeinde Röttenbach erlässt auf Grund des Art.23 Abs.1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 421) folgende Verordnung:

§ 1 Rechtsform

Die Kirchweihveranstaltung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung regelt den Kirchweihbetrieb in Röttenbach.
- (2) Der räumliche Gestaltungsbereich der Verordnung umfasst das Festplatzgelände und die Zufahrtswege über die Frankenstraße gemäß beiliegendem Plan (Anlage1). Der Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung gilt jeweils vom ersten Kirchweihstag, 12.00 Uhr, bis zum Tag nach dem letzten Kirchweihstag, 12.00 Uhr.

§ 3 Verhalten auf dem Kirchweihgelände

(1) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Waffen jeglicher Art sowie Sachen, die dazu geeignet sind und bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschoss Verwendung zu finden, mitzuführen. Gleiches gilt für Gassprühdosen mit gesundheitsschädlichem, ätzendem oder färbendem Inhalt.
2. Feuer zu machen sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen.
3. Alkoholische Getränke außerhalb der Bewirtungsbereiche mitzuführen oder zu sich zu nehmen.
4. Schankgefäße und Getränkebehälter (z.B. Bierkrüge, Flaschen, Dosen) außerhalb der Bewirtungsbereiche mitzuführen.
5. außerhalb der Toilettenanlagen seine Notdurft zu verrichten.
6. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften oder zu bemalen.
7. Ausschmückungsteilen der Kirchweih (z.B. Birkengrün) zu entfernen.
8. Kampfhunde mitzuführen; andere Hunde sind ständig angeleint zu halten. Das gilt nicht für Dienst- und Blindenführhunde im Einsatz.

- a) Das Mitnehmen von Maßkrügen und Flaschen außerhalb des Festplatzes.
- b) Das Mitführen von Waffen jeder Art.
- c) Das Mitführen von Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können.
- d) Alkoholische Getränke jeglicher Art mitzuführen
- e) Schankgefäße und Getränkebehälter (z.B. Bierkrüge, Flaschen und Dosen) außerhalb der Bewirtungsbereiche mitzuführen
- f) Alkoholische Getränke außerhalb der Bewirtungsbereiche zu sich zu nehmen.

(3) Verboten ist den Besuchern weiterhin

- a) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften oder zu bemalen.
- b) die Mitnahme von Ausschmückungsteilen der Kirchweih (z.B. Birkengrün).

(4) Zur Notdurft sind die öffentlichen Toiletten auf dem Festplatz zu benutzen.

(5) Dem vorgenannten Personenkreis wird auferlegt, eine Durchsuchung durch von der Gemeinde Röttenbach beauftragte Personen zu dulden.

(6) Im Falle eines Verstoßes erfolgt die Wegnahme der unter Nr. 2 benannten Gegenstände bzw. die Unterbindung des Verstoßes durch unmittelbaren Zwang, Sicherstellung und Vernichtung.

§ 4 Jugendschutz und Alkoholausschank

(1) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit nach 22 Uhr nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit bleiben unberührt, insbesondere § 4 (Abgabe alkoholischer Getränke).

(2) Die Verabreichung alkoholischer Getränke an sichtlich Betrunkene ist verboten (§20 Nr. 2 Gaststättengesetz).

§ 5 Aufsicht, Anordnungs- und Überprüfungsbefugnis

(1) Die Aufsicht über die Kirchweih obliegt der Gemeinde Röttenbach sowie den von der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragten Personen (Sicherheitsdienst). Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Gemeinde Röttenbach und die Polizei können zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit oder Eigentum sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen Anordnungen für den Einzelfall treffen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Die Polizei sowie die von der Gemeinde Röttenbach beauftragten Aufsichtspersonen dürfen mitgeführte Behältnisse (z.B. Taschen, Rucksäcke) daraufhin untersuchen, ob sich Gegenstände darin befinden, die entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung nicht mitgeführt werden dürfen. Die von der Maßnahme betroffenen Personen haben die Nachschau zu dulden.

§ 6 Einziehung

Gegenstände, die entgegen § 3 Abs. 2 mitgeführt werden, können eingezogen werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 7 Lärmschutz

Die Bestimmungen des Lärmschutzes sind einzuhalten.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 - 5 dieser Verordnung können nach Art. 23 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Die Verordnung vom 26.05.2003 wird außer Kraft gesetzt.

Röttenbach, 12.04.2012



Schneider
1. Bürgermeister

